

Anlage 2

zur Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Bistums Magdeburg (PrBVO)

Einmalige Unterstützung und Auslagenersatz

1. Einrichtungsbeihilfe

Dem Priester, der erstmalig einen eigenen Haushalt einrichtet, wird auf Antrag eine einmalige steuerpflichtige Beihilfe in Höhe von 2.500,00 € gewährt. Die Einrichtungsbeihilfe wird in zwei Raten (zwei Abrechnungsmonaten) ausgezahlt.

2. Umzugskostenerstattung

Priester die aus dienstlichen Gründen versetzt werden oder ihre Wohnung aufgrund einer Anordnung des Bischofs räumen müssen oder Priester, die in den Ruhestand versetzt werden, erhalten die notwendigen Kosten des Umzuges erstattet:

Erstattungsfähig sind nur folgende Kosten:

- a) Kosten, die bei Vergleich von mindestens drei Kostenvoranschlägen verschiedener Umzugsfirmen vom günstigsten Anbieter veranschlagt werden.
- b) Kosten, die vom Umzugsunternehmen für den Transport des Umzugsgutes vom bisherigen Wohnort zum neuen Wohnort berechnet werden.

Die Höchstgrenze der zu erstattenden Umzugskosten beträgt 3.000,00 €

Weitere notwendige Kosten (insbesondere Kosten für die Ummeldung bei Meldebehörden, Energieversorgern, Telefongesellschaften), die mit dem Umzug angefallen sind, werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 500,00 € erstattet.

3. Gehaltsvorschuss

Unter besonderen Voraussetzungen (zum Beispiel bei Einrichtung eines eigenen Haushalts oder vorzeitiger Rückzahlung eines BAföG-Darlehens) kann ein steuerpflichtiger Gehaltsvorschuss bis zu 2.500,00 € gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von mindestens 50,00 € durch Gehaltsabzug.